Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

- Plan nach § 41 FlurbG –

Planänderung Nr. 1

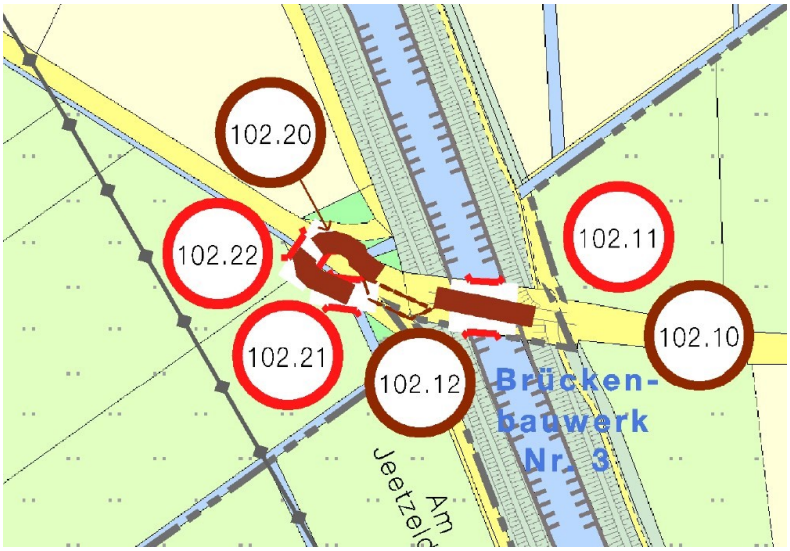

1. Ausfertigung

Vereinfachte Flurbereinigung

Jeetzelbrücken I

Landkreis Lüchow – Dannenberg

ArL / Verf.-Nr.: 06 / 2513

Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg

Lüneburg, 10.09.2020

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Verf.-Nr. 2513

PLANGENEHMIGUNG

1 Genehmigung der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan

1.1. Die vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Flurbereinigungsbehörde – im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I aufgestellte 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 546) in der derzeit geltenden Fassung genehmigt.

1.2. Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen zur 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

1.3. Durch die Plangenehmigung wird nach § 41 Abs. 5 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgelegt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Rechte der Teilnehmer nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt.

2 Der genehmigte Plan umfasst folgende Bestandteile:

2.1. Textteil
2.1.1. Erläuterungsbericht
2.1.2. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

2.2. Karten
2.2.1. Gebietskarte im Maßstab 1:25.000
2.2.2. Karte zur 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG im Maßstab 1:7.500

Dienstgebäude
Adolph-Kolping-Str. 12
21337 Lüneburg

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
(04131) 8545 - 1201
Telefax
(04131) 8545 - 1203

E-Mail
Poststelle@arl-lg.niedersachsen.de
Internet
www.arl-lg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Konto-Nr. 1900151237 Nord LB Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN: DE86 250 500 00 1900151237
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

3 Nebenbestimmungen und Hinweise zur Plangenehmigung

Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

3.1. Wird mit den Maßnahmen nicht innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen, sind die Planungsgrundsätze und -ziele hinsichtlich ggf. geänderter fachlicher / rechtlicher Kriterien und Erkenntnisse zu überprüfen. Erforderlichenfalls hat zur Anpassung eine Neu- oder Umplanung zu erfolgen. Hierüber wird von der Flurbereinigungsbehörde entschieden.

3.2. Die Anlagen sind entwurfsgemäß auszuführen. Wesentliche Erweiterungen und Abweichungen von der jeweils genehmigten Objektplanung bedürfen vor Ihrer Ausführung der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde.

3.3. Bei der Bauausführung sind die im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschriebenen Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu berücksichtigen; bezüglich der E.-Nrn. 102.11 und 103.01 sind diese den Genehmigungsunterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG v. 15.12.2017 zu entnehmen.

3.4. Die Ausführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) hat zeitlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den Eingriffsmaßnahmen, spätestens in der darauffolgenden Pflanzzeit zu erfolgen. Artenschutzrechtlich gebotene Maßnahmen sind so rechtzeitig herzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch die Herstellung von Anlagen beeinträchtigt werden, im räumlichen Zusammenhang ohne Unterbrechung erfüllt wird.

3.5. Die Wirksamkeit der festgesetzten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist während der gesamten Dauer der Eingriffe zu gewährleisten, deren Funktionssicherung für mindestens 30 Jahre sicherzustellen. Die Unterhaltung ist in Verbindung mit dem Flurbereinigungsplan zu regeln und sicherzustellen.

3.6. Vor Beginn der Ausbaumaßnahmen sind die Trägerschaft, die Unterhaltungspflichten und das zukünftige Eigentum an den zu schaffenden Anlagen rechtsverbindlich zu regeln. Unmittelbar nach Fertigstellung sind die hergestellten Anlagen in die jeweilige Unterhaltungslast zu übergeben. Die Unterhaltung ist ferner in Verbindung mit dem Flurbereinigungsplan zu regeln.

Hinweise

3.7. Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG ist auf die Einhaltung der derzeit eingeführten nationalen und europäischen Normen sowie behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zu achten. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

Bei den geplanten Wegebaumaßnahmen ist sich an den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 2016) und der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege (ZTV-LW 16) zu orientieren.

3.8. Alle Maßnahmen sind so auszuführen, dass Vorsorge gegen nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens oder der Vegetation getroffen wird. Diese Verpflichtung betrifft sämtliche Flächen, die nicht den Straßen und Wegebauwerken sowie ihren Nebenanlagen zuzurechnen sind. Auf Flächen, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, und für die keine anderweitige bauliche Nutzung vorgesehen ist, ist nach Abschluss der Maßnahme die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen sicherzustellen, soweit diese im Zuge der Maßnahme beeinträchtigt wurden. Anfallender Bodenaushub ist bei entsprechender Eignung vorrangig im Verfahrensgebiet zu verwerten.

4 Begründung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet gemäß den in der Anordnung genannten Zielen sowie der aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze neu geregelt. Mit der Plangenehmigung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Berücksichtigung und Ausgleich der betroffenen öffentlichen Interessen festgelegt. Die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I wurde von der Flurbereinigungsbehörde nach den Rechtsvorschriften des § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen abgestimmt.

Das Ergebnis der Erörterung lässt einen Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu. Da mit anderweitigen Einwendungen nicht zu rechnen ist, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, den Plan ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 41 Abs. 4 FlurbG zu genehmigen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 NUVPG in der derzeit geltenden Fassung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag

Dr. Riesner

AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG (DS) II LÜNEBURG

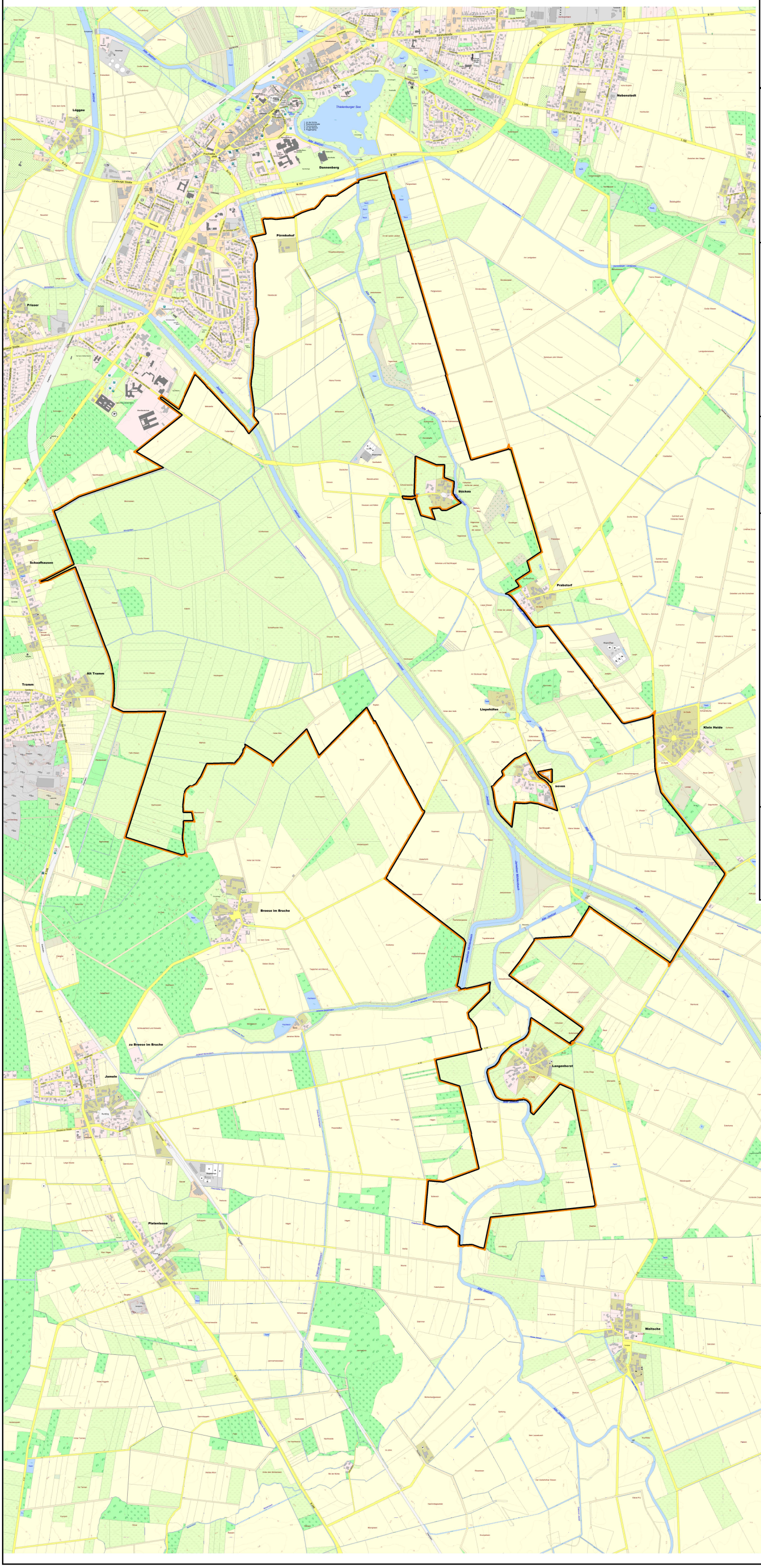

Gebietskarte

Maßstab 1: 25000

Jeetzelbrücken I

Landkreis Lüchow-Dannenberg

3	06	2513

Träger des Vorhabens:

Größe des Gebietes 1085 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnungsnummer : II

Amt für regionale Landes-entwicklung Lüneburg Lüneburg

Zeichenerklärung

- Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2019

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Plotdatum: 11.04.2019

www.lgln.niedersachsen.de

Karte zur 1 Änderung
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Karte zum Plan nach § 41 FlurbG

Maßstab 1: 7500

Vereinfachte Flurbereinigung

Jeetzelbrücken I

Landkreis Lüchow-Dannenberg

3 06 2513

Plotdatum: 25.06.2020

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Flurbereinigungsbehörde -	
Aufgestellt: Datum 15.11.17 Unterschrift gez. Behrends	[X] plangenehmigt Datum 15.12.17 Unterschrift gez. Dr. Riesner
Änderung Nr. 1 aufgestellt: Datum 22.06.20 Unterschrift gez. Behrends	Änderung: [X] genehmigt Datum 10.09.2020 Unterschrift gez. Dr. Riesner

Zeichenerklärung

vorhanden geplant

1 Grenzen

1.1 Grenze des Flurbereinigungsgebietes

1.7 Gemarkungsgrenze

2 Verkehrsanlagen

2.1 Eisenbahn

Eisenbahn
Planung anderer Maßnahmeträger

2.2 öffentliche Straße

öffentliche Straße
Planung anderer Maßnahmeträger

2.4 Bau auf vorhandener Trasse

2.5 Bau auf neuer Trasse
V = Verbindungsweg
WW = Wirtschaftsweg
GR = Grünweg
FW = Fahrweg
RW = Rückeweg

2.6 sonstiger Weg
Fu = Fußweg
Ra = Radweg
Reit = Reiteweg
Wa = Wanderweg

2.7 Ausweichstelle

Wegebefestigungarten
SB = schwere Befestigung
MSB = mittelschwere Befestigung
LB = leichte Befestigung
EB = Einfachbefestigung
UB = unbefestigter Weg

Bauweisen
(B) = Betondecke
(Bit) = Bitumendecke
(DmB) = Decke mit Bindemittel (Tränkdecken)
(DoB) = Decke ohne Bindemittel
(HGD) = Hydraulisch gebundene Deckschicht
(HGTD) = Hydraulisch gebundene Tragdeckschicht
(OD) = ohne Deckschicht, ohne Bindemittel
(PB) = Pflasterdecke in Betonstein
(PK) = Pflasterdecke in Klinker
(PN) = Pflasterdecke in Naturstein
(SpB) = Spurbahn in Beton
(SpPB) = Spurbahn in Betonsteinpflaster
(PBR) = Pflasterdecke in Rasenverbundsteinen
(PB + PBR = PB) = Pflasterdecke (Spuren in PB, Mittelstreifen in PBR)

vorhanden geplant

(SpBR) = Spurbahn in Rasenverbundsteinen

3 Gewässer

3.2 Seitengraben

3.3 Seitengraben ohne Vorflut

3.6 Bau in neuer Trasse

3.9 SB / HB Stehendes Gewässer
HRB - Hochwasserrückhaltebecken
SB - Sickerbecken
T - Teich
TS - Talsperre, Wasserspeicher u. a. Anlagen mit Staudamm

4 Bauwerke

4.2 Brücke/Durchlass

4.5 Geröllfang, Sandfang

5 Landschaftsgestaltende Anlagen

5.1 Einzelbaum, -strauch

5.5 Feldhecke

5.9 landschaftsgestaltende Anlage

5.13 extensives Grünland

5.14 Schutz/Randstreifen

7 Sonstige Angaben

7.2 Grenze des Maßnahmenabschnittes

7.6 Begrenzungslinie

7.7 Hinweis auf Einzelplan

7.8 Sonderkarte

vorhanden geplant

8 Land- und forstwirtschaftliche Flächen

8.2 Grünland

8.4 Laubwald

8.6 Laub-Nadelwald

9 Hauptversorgungs- und -entsorgungsleitungen

9.1 20kV / gepl. 20kV oberirdische Leitung
F - Fernmeldeleitung
20kV - Hochspannungsleitung

12 Schutzgebiete und geschützte Denkmale

12.1 Grenze nach Naturschutzrecht

12.1.9 GB / BD sonst. Schutzgebiet

13 Numerierung der Anlagen

nachrichtlich dargestellte Anlagen	planfeststellungsbezogene Anlagen	
13.1 106	112	Entwurfsnummer Anlage der Teilnehmergemeinschaft
13.2 106	112	Entwurfsnummer Anlage anderer Maßnahmeträger
13.3	112	Entwurfsnummer Anlage der Teilnehmergemeinschaft bei Planänderungen
13.4	125	Entwurfsnummer Anlage anderer Maßnahmeträger bei Planänderungen
13.5	112.11	Bauwerke

Färbung der Umrandung nach Art der Anlage

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2020 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
www.lgln.niedersachsen.de

II. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

Inhalt Seite

1. Allgemeine Festsetzungen 1
2. Abkürzungsverzeichnis / Darstellung der Abmessungen 2 - 8

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

1. Verkehrsanlagen 9 - 10
2. Wasserbauliche Anlagen
3. Landschaftsgestaltende Anlagen 11 - 12
4. Bodenschützende und –verbessernde Anlagen
5. Anlagen der Dorferneuerung
6. Sonstige Anlagen

1. Allgemeine Festsetzungen

Das Verzeichnis enthält nur die planfestzustellenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus diesen allgemeinen Festsetzungen und den in Tabellenform zusammengestellten und auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen.

Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden nur soweit kartenmäßig nachgewiesen, wie es für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden ebenfalls nur kartenmäßig nachgewiesen, wenn dies für das Verständnis des Planes nach
§ 41 erforderlich ist.

Hinsichtlich Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Hinsichtlich der Daten zu Bestand und Ausbau der Anlagen gelten die Angaben in diesem Verzeichnis.

Neu angelegte und veränderte Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sind nur in der Karte dargestellt, sonstige bestehende Zufahrten und Zugänge sind nur dann in der Karte dargestellt, wenn ihre Lage bekannt ist.
Soweit die Lage zum Zeitpunkt der Planung noch nicht eindeutig festgelegt werden kann, wird im Erläuterungsbericht auf betroffene Straßenbereiche gesondert eingegangen und die Anlegung neuer Zufahrten und Zugänge dem Grunde und Umfang nach beschrieben und festgelegt. Die endgültige Lage wird vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

Vorhandene Bauwerke sind nur in der Karte dargestellt. Geplante Bauwerke sind in der Karte als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlage dargestellt.
Im Verzeichnis sind die dazugehörenden Abmessungen angegeben. Die in Gewässern II. und III. Ordnung geplante Durchlassbauwerke für Straßen- und Wege sind im Verzeichnis bei den Verkehrsanlagen aufgeführt.

Bei Festsetzungen im Gewässerbau, die einer detaillierten Darstellung in Form von Längs- und Querprofilen bedürfen, wird im Verzeichnis auf etwaige Einzelentwürfe hingewiesen

Die Festlegung eines zukünftigen Unterhaltungspflichtigen und zukünftigen Eigentümers ist nicht Bestandteil der Planfeststellung und wird spätestens vor Beginn der Herstellung der jeweiligen Anlage geregelt.

2. Abkürzungsverzeichnis/ Darstellungen der Abmessungen

2.1 Entwurfsnummer (Spalte 1 VdAF)

Die Entwurfsnummer (E.Nr.) dient in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG zur eindeutigen Identifizierung einer Anlage, die durch die Teilnehmergemeinschaft oder einem anderen Maßnahmenträger im Flurbereinigungsverfahrensgebiet hergestellt werden soll.

Die E.Nr. dient gleichzeitig als Ordnungsmerkmal für die weiteren Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG; insbesondere (VdAF Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen), dem VdAE (Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), sowie der Kostenberechnung.

a) Die **E.Nrn.** werden in folgende Bereiche getrennt dargestellt:

1 – 299	Verkehrsanlagen (davon sollen 1 – 99 für öffentliche Anlagen reserviert sein)
300 – 499	Gewässer
500 – 699	Landschaftsgestaltende Anlagen
700 – 799	Bodenverbessernde Maßnahmen
800 – 899	Dorferneuerung, soweit nicht 1 – 699
900 – 999	Sonstige Anlagen

b) Es werden

- **Bauwerke** gesondert mit E.Nrn. erfasst
- nur planfeststellungsrelevante Anlagen in der Karte mit einer E.Nr. versehen
- vorhandene Anlagen nur ausnahmsweise für den Fall mit einer E.Nr. versehen, dass z.B. in einer Variantendiskussion Bezug zu einem vorhandenen Weg hergestellt werden muss.

c) Sollen z.B. verschiedene Baumaßnahmen an einem Weg durchgeführt werden, wird diese Maßnahme in einzelne **Bauabschnitte** gegliedert. Jeder Bauabschnitt erhält eine gesonderte E.Nr. (z.B. 100.10, 100.20, 100.30, 100.40 usw.)

d) **Bauwerke** erhalten in diesen Bauabschnitten gesonderte E.Nrn.; d.h. die zweite Stelle nach dem Komma beziffert das Bauwerk. (z.B. im Bauabschnitt 100.10 gibt es die Bauwerke 100.11, 100.12, und 100.13.)

e) Hat das Bauwerk keinen Bezug zu einer direkten Maßnahme, erhält es die E.Nr. einer in der Nähe liegenden Maßnahme bzw. die E.Nr. einer im Bestand nachrichtlich dargestellten Anlage mit der entsprechenden Unternummer in der zweiten Stelle nach dem Komma.

2.2 Verkehrsanlagen

2.2.1 Schienenbahnen (Spalte 2 VdAF)

DB	Deutsche Bahn
NE	Nicht bahneigene Eisenbahn (Privatbahnen)

2.2.2 Übergeordnete Straßen (Spalte 2 VdAF)

A 250	Bundesautobahn mit Nr.
B 75	Bundesstraße mit Nr.
L 200	Landesstraße mit Nr.
K 226	Kreisstraße mit Nr.

2.2.3 Ländliche Straßen (Spalte 2 VdAF)

G	Gemeindestraße

2.2.4 Ländliche Wege (Spalte 2 VdAF)

V	Verbindungsweg

Feldwege:

WW	Wirtschaftsweg
WW/Wald	Weg, der auch der Erschließung und der Bewirtschaftung von Waldflächen dient, erhält den Zusatz = /Wald
GW	Grünweg

Waldwege:

FW	Fahrweg
RW	Rückeweg

2.2.5 Sonstige Wege (Spalte 2 VdAF)

Ra	Radweg
Fu	Fußweg
Re	Reitweg
Wa	Wanderweg
BÜ	Bahnübergang

2.2.6 Befestigungsart (Spalte 6 VdAF)

Gemäß Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1999), Heft 137/1999)

SB	Schwere Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 1 – 3)
MSB	Mittelschwere Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 4 – 6)
LB	Leichte Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 7 – 9, Zeile 2)
EB	Einfachbefestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 7 – 9, Zeile 1)
UB	unbefestigt = Erdbau (Tz.: 9.1 RLW)

2.2.7 Bauweise (Spalte 6 VdAF)

(B)	Betondecke
(Bit)	Bituminöse Decke
(DmB)	Decke mit Bindemittel (z.B. Tränkdecken)
(DoB)	Decke ohne Bindemittel
(HGD)	Hydraulisch gebundene Decken
(HGTD)	Hydraulisch gebundene Tragdeckschichten
(OD)	ohne Deckschicht, ohne Bindemittel
(PB)	Pflasterdecke in Betonstein
(PK)	Pflasterdecke in Klinker
(PN)	Pflasterdecke in Naturstein
(SpB)	Spurbahn in Beton
(SpPB)	Spurbahn in Betonsteinpflaster
(PBR)	Pflasterdecke in Rasenverbundsteinen
(PB+PBR+PB)	Pflasterdecke (Spuren in PB, Mittelstreifen in PBR)
(SpBR)	Spurbahn in Rasenverbundsteinen
(SpBit)	Spurbahn bituminös

2.3 Gewässer (Spalte 2 VdAF)

I.0	Gewässer I. Ordnung
II.0	Gewässer II. Ordnung
III.0	Gewässer III. Ordnung
-	Gräben, die nicht Gewässer II. oder III. Ordnung sind

2.4 Art des Bauwerkes in Straßen, Wegen und Gewässern (Spalte 2 VdAF)

BB	Betonbrücke
Drs	Dränsammler
GD	Gewölbedurchlass
HB	Holzbrücke
MD	Maulprofil-Durchlass
PD	Plattendurchlass
R	Rückstauklappe
RaD	Rahmendurchlass
RD	Rohrdurchlass
RHB	Rückhaltebecken
RK	Regenwasserkanal
RL	Rohrleitung
Sa	Sohlabsturz
Sf	Sandfang
Ssch	Sohlschalen
StB	Stahlbrücke

Sü	Sohlübergang

2.5 Art der landschaftsgestaltenden Anlage (Spalte 2 VdAF)

Am	Ausgleichsmaßnahme
Em	Ersatzmaßnahme
Gm	Gestaltungsmaßnahme

2.6 Art der bodenverbessernden Anlage (Spalte 6 VdAF)

Dr	Dränung
Tk	Tiefkultur
Fk	Flachkultur

2.7 Maße und Zeichen (Spalten 3 und 5 VdAF)

2.7.1 Straßen und Wege

RQ	Regelquerschnitt
K	Kronenbreite
F	Fahrbahnbreite
WS	Wegeseitengraben

2.7.2 Gewässer einschl. Bauwerke

RP	Regelprofil
NP	naturnahes Profil
N	Böschungsneigung (1 : n)
S	Sohlbreite (m)
BK	Brückenklasse
I	Inhalt (Speichervolumen) m³
DN	Nennweite (mm)
B	Lichte Weite (m)
H	Lichte Höhe (m)

2.7.3 Maße

m	Meter
m²	Quadratmeter
m³	Kubikmeter
ha	Hektar
St	Stück

ArL	Verf.-Nr.	Verfahrensname
06	2513	Jeetzelbrücken I

2.7.4 Sonstige Angaben

E.Nr.	Entwurfsnummer
Plafe	Planfeststellung
Plagen	Plangenehmigung
F-Plan	Flächennutzungsplan
B-Plan	Bebauungsplan
Tlw.	Teilweise
ur	unregelmäßig
sh.	siehe dort
uv	unverändert
Bw.-Nr.	Bauwerknummer in Planfeststellungen anderer Träger
DE	Dorferneuerungsplan
A	Aussiedlung

2.8 Für die Abmessungen der Anlagen gelten folgende Darstellungen

2.8.1 Straßen, Wege

Regelquerschnitt (Spalte 6 VdAF)

Kronenbreite (m) /Fahrbahnbefestigungsbreite (m) Wegeseitengraben (Anzahl)

RQ K / F / WS

Dabei bedeutet:

WS = 0	kein Wegeseitengraben
WS = 1	Wegeseitengraben einseitig
WS = 2	Wegeseitengräben beidseitig

Beispiel: RQ 6,5 / 3,0 / 1

- 1 → Wegeseitengraben einseitig
- 3,0 → Fahrbahnbefestigungsbreite = 3,0 m
- 6,5 → Kronenbreite = 6,5 m

2.8.2 Gewässer

Die vorhandenen Abmessungen (Spalte 6 VdAF) der Gewässer ergeben sich aus folgender Schreibweise:

a. Regelprofil (Spalte 6 VdAF)

Böschungsneigung (1 : n) Sohlbreite (m) Ausbautiefe (0 oder Dr)

Dabei bedeutet:

Dr = Dräntiefe

0 = keine Dräntiefe

RP n / s / Dr

Beispiel A: RP 1,5 / 0,6 / Dr

Ausbau auf Dränvorflut

Sohlbreite = 0,6 m

Böschungsneigung 1 : 1,5

Beispiel B: RP 2 / 0,4 / 0

Kein Ausbau auf Dränvorflut

Sohlbreite = 0,4 m

Böschungsneigung 1 : 2

Beim Regelprofil gilt die Beschreibung für beide Gewässerböschungen

b. Naturnahes Profil (NP)

Beispiel A: NP ur / ur / Dr (Gewässerprofil Nr. ..)

Verweis auf Gestaltungsprofil im Anhang

Ausbau auf Dränvorflut

Sohlbreite unregelmäßig

Böschungsneigung = unregelmäßig

2.8.3 Bauwerke

a. Rohrdurchlässe

Die Abmessungen ergeben sich aus dem Zusatz der Nennwerte (DN) in mm, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

RD ND

Beispiel: RD 600

Nennwerte = 600 mm

b. Rahmendurchlass

Die Abmessungen der Rahmendurchlässe ergeben sich aus den Zusätzen b/h/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

RaD b/h/BK

Beispiel: RaD 3,0 / 2,0 / 30

Brückenklasse = 30/30
lichte Höhe = 2,0 m
lichte Weite = 3,0 m

c. Maulprofildurchlässe

Die Abmessungen der Maulprofildurchlässe ergeben sich aus den Zusätzen b/h/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

MD b/h/BK

Beispiel: MD 3,0 / 2,0 / 30

Brückenklasse = 30/30
Höhe = 2,0 m
Spannweite = 3,0 m

d. Brücken

Brücken erhalten neben der Art der Ausführung die Zusätze F/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

BB F/FK

Beispiel: BB 5,0 / 60

Brückenklasse = 60/30
Fahrbahnbreite = 5,0 m

e. Sohlabstürze, Sohlübergänge

Die Absturzhöhe bzw. Übergangshöhe ist in m angegeben: z.B.: Sa 0,80 bzw. Sü 0,80

2.8.4 Anpflanzungen

Regelanpflanzung

RA (B / R) (Spalte 6 VdAF)

B = Breite in m
R = Anzahl der Pflanzenreihe

Beispiel: RA (10 / 5)

Anzahl der Pflanzenreihen = 5
Breite in m = 10

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

ArL	Verf.-Nr.
06	2513

Verfahrensname

Jeetzelbrücken I

1 Straßen und Wege einschl. Bauwerke

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
100.10	WW	1.280 m	RQ 4,5/3,0/0-2 (Bit)	1.280 m	RQ 6,0/1,2/1,0/1,2/~~uv~~**2** MSB (SpB)	nein		TG	
100.11	WW	50 m	Wegeseitenraum	50 m	Ausweichstelle (45x2,5 m) MSB (DoB)	ja	500 tlw.	TG	
100.12	RD		Weg	12 m	DN 400	nein	-	TG	
100.13	WW	50 m	Wegeseitenraum	50 m	Ausweichstelle (45x2,5 m) MSB ~~(PBR~~ DoB)	ja	500 tlw.	TG	
100.14	RD		Weg	12 m	DN 400				
100.15	WW	50 m	Wegeseitenraum	50 m	Ausweichstelle (45x2,5 m) MSB (DoB)	ja	500 tlw.	TG	
100.16	BÜ		Bahnübergang		BÜ			DRE	Ausbau nur bei 100 % Kosten-übernahme durch Träger
100.20	WW	10 m (50 m²)	Kreuzungsbereich, Wegeseitenräume	10 m (50 m²)	Anpassung der Anschlüsse und Auf-weitung der Einmündung von Osten in den nördlich anschließenden Weg MSB (PBR)	ja	500 tlw.	TG	
100.21	RD	10 m	DN 400	10 m	DN 400	nein	-	TG	
100.22	RD	12 m	DN 400	12 m	DN 400	nein	-	TG	
100.23	RD	16 m	DN 400	16 m	DN 400	nein	-	TG	
100.24	RD	12 m	DN 400	12 m	DN 400	nein	-	TG	
101	WW	540 m	RQ 4,0/3,0/0 (DoB)	540 m	RQ 6,0/1,2/1,0/1,2/1-~~2~~ MSB (SpB)	ja	500 tlw.	TG	
101.01	RD	10 m	RD 700	10 m	RD 800	nein		TG	
101.02	WW	50 m	Wegeseitenraum	50 m	Ausweichstelle (45x2,5 m) MSB (DoB)	ja	500 tlw.	TG	
102.10	WW		RQ 6,5/4,6/0 (Bit)		uv	-	-.	-	

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

ArL	Verf.-Nr.
06	2513

Verfahrensname

Jeetzelbrücken I

1 Straßen und Wege einschl. Bauwerke

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
102.11	BB		Brücke	45 m	Ertüchtigung/Verstärkung	nein		TG	~~Nur nachrichtliche Darstellung, keine Planfeststellung~~
102.12	WW	50 m	Wegeseitenraum	50 m	Ausweichstelle (45x2,5 m) MSB (DoB)	ja	500 tlw.	TG	
102.20	WW	120 m	Deichverteidigungsweg RQ 5,0-6,0/3,0/1 (Bit)	120 m	RQ 6,0-8,0/3,0-6,0/uv MSB (Bit)	ja	500 tlw.	TG	Vergrößerung des Einmündungsradius des Deichverteidigungsweges in den Hermann-Löns-Weg
102.21	RD	8 m	DN 1200	10 m	DN 1200	nein	-	TG	
102.22	RD	10 m	DN 500	12 m	DN 600	nein	-	TG	
103	WW	470 m 30 m	RQ 4,5-5,0/3,0/0 (B) RQ 5,0/3,0/0 (Bit vor der Brücke)	500 m	RQ 6,0/3,5/~~1~~uv MSB (Bit)	ja	500 tlw. 103 (Teil-entsiegelung)	TG	Verschwenkung der Fahrbahn östlich der Brücke um ca. 1-2 m nach Süden, 2 Bäume fällen
103.01	BB		Brücke	17 m	BB 60 t (Ersatzneubau)	nein		TG	~~Nur nachrichtliche Darstellung, keine Planfeststellung~~
103.02		10 m	RD 400	10 m	RD 400	nein		TG	
103.03	WW	50 m	Vorhandene Wegefläche in Bitumen	50 m	Ausweichstelle (45x2,5 m) MSB (Bit)	nein	-	TG	Ausweichstelle entsteht auf vorhandener Beton-/Bit-Wege-befestigung, darum keine Neuversiegelung

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

ArL	Verf.-Nr.
06	2513

Verfahrensname

Jeetzelbrücken I

3 Landschaftsgestaltende Anlagen (Kompensationsmaßnahmen)

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
500	Am	0,2600 ha	Acker	0,2600 ha	Extensivgrünland mit Feldhecke zur Abgrenzung	-	100, 101, 102, 103 inkl. aller ausgleichs-bedürftiger Abschnitte	TG	

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

ArL	Verf.-Nr.
06	2513

Verfahrensname

Jeetzelbrücken I

3 Landschaftsgestaltende Anlagen (Ökologische Maßnahmen)

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
600	Gm	8.300 m (8,30 ha)	Acker/Grünland	8.300 m (8,30 ha)	Gewässerrandstreifen,10 m breit, extensive Unterhaltung, tlw. mit Bepflanzung	-		UHV Jeetzel-Seege	
601	Gm	6,0 ha	Acker / Intensivgrünland	6,0 ha	Extensivgrünland	-		NLG	
602	Gm	0,12 ha	Acker / Intensivgrünland	0,12 ha	Feldhecken	-		NLG	
603	Gm	2,50 ha	Acker	2,50 ha	Auwald	-		Jeetzel-Deichverband	
604	Gm	550 m (0,30 ha)	Grünland mit Tümpel	550 m (0,30 ha)	Ausbau als Nebenarm am Breselenzer Bach, Aufgabe der Unterhaltung	-		UHV Jeetzel-Seege	
605	Gm	0,03 ha	Zuflüsse zur Jeetzel / Alte Jeetzel	0,03 ha	Einbau von 3 Sandfängen	-		Sportangel-vereinigung Dannenberg e.V.	
606	Gm	0,10 ha	Zuflüsse zur Jeetzel / Alte Jeetzel	0,10 ha	Einbau von 10 Sandfängen	-		Landschafts-pflegeverband Wendland-Elbetal	
607	Gm	0,30 ha	Fichtenwald	0,30 ha	Entwicklung von Laubmischwald	-		UHV Jeetzel-Seege	

III. Erläuterungsbericht

Inhalt

1 Veranlassung 1

2 Allgemeine Planungsgrundlagen 1

3 Beschreibung der Planänderung 1

3.1 Erläuterung zu den geplanten Brücken 1

3.2 Weitere Änderungen an Wegebaumaßnahmen 6

3.3 Änderungen im Einheitspreisverzeichnis 6

4 Naturschutzfachliche und umweltrechtliche Belange 7

4.1 Eingriffsregelung gem. BNatSchG i. V. m. NAGBNatSchG 7

4.2 Umweltverträglichkeit gem. UVPG i. V. m. NUVPG 7

4.3 FFH-Verträglichkeit gem. BNatSchG 7

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung gem. BNatSchG 7

1 Veranlassung

Bei der ursprünglichen Planung des Wege- und Gewässernetzes in der Vereinfachten Flurbereinigung Jeetzelbrücken I waren die E.Nr. 102.11(„Bückauer Brücke) sowie 103.01 („Sovener Brücke“) von der Plangenehmigung ausgenommen. Der Grund hierfür war, dass die Planung über die Art und Weise des Brückenneubaus noch nicht hinreichend abgeschlossen war.

Gegenstand der vorliegenden Planung sind nunmehr die o.g. Brückenbauwerke – vgl. Nr. 3.1. Darüber hinaus sind noch kleinere Änderungen an den geplanten Wegebaumaßnahmen erforderlich – vgl. Nr. 3.2.

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

Die allgemeine Planungsgrundlage aus dem am 15.12.2017 plangenehmigten Wege- und Gewässerplan behalten weiterhin Gültigkeit.

3 Beschreibung der Planänderung

3.1 Erläuterung zu den geplanten Brücken

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg plant im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I (Landkreis Lüchow-Dannenberg) die Ertüchtigung/Verstärkung der Wirtschaftswegbrücke über die Jeetzel westlich von Bückau sowie einen Ersatzneubau über die Alte Jeetzel östlich von Soven. Parallel zu diesem planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren laufen für beide Brücken Anlagengenehmigungsverfahren bezüglich Zulassung nach § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG sowie der Erteilung der deichrechtlichen Erlaubnisse nach § 15 NDG (nur Bückauer Brücke) und Erteilung der Ausnahmen nach § 4 vom Verbot gem. § 3 Abs. 1, Nr. 25a der Verordnung über das LSG "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern" beim Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Brücke E.Nr. 102.11 („Bückauer Brücke“)

In den Neugestaltungsgrundsätzen war ursprünglich vorgesehen, die Brücke (E.Nr. 102.11) durch einen Neubau zu ersetzen und so zu verschwenken, dass diese dann das Gewässer (Jeetzel) rechtwinklig kreuzt.
Zwischenzeitlich hat sich die Situation bezüglich der Finanzierung derart entwickelt, dass ein Ersatzneubau nicht mehr in Frage kommt. Die vorhandene Brücke wird in alter Lage ertüchtigt bzw. verstärkt.

Allgemeines

Die Brücke im Verlauf des Wirtschaftsweges „Hermann-Löns-Straße“, zwischen Prisser und Bückau, überspannt die Jeetzel mittels einer 3-Feld Stahlbetonbrücke. Die Mittelauflager sind auf Stahlrohrpfählen gegründet. Die Gründung der Widerlager ist nicht bekannt. Die Brücke ist momentan nur für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis maximal 2,8 t freigeben.

Bauwerksdaten des vorhandenen Brückenbauwerkes

Bauart:	Stahlbetongitterrost, 3-feldrig
Brückenklasse:	nicht bekannt
Tragfähigkeit:	beschränkt auf 2,8 t
Überbaulänge:	ca. 42,59 m
Stützweite: ca	11,68 m / 18,34 m / 11,68 m
Lichte Weite: ca.	11,14 m / 17,77 m / 11,14 m
Breite zw. Geländern:	ca. 6,86 m
Breite zw. den Kappen:	ca. 6,02 m
Bauhöhe des Überbaus:	ca. 0,88 m
Kreuzungswinkel:	ca. 68 gon
Baujahr:	unbekannt

Bestandsbeschreibung

Bei dem Bestandsbauwerk handelt es sich um eine dreifeldrige Brücke mit einem schlaff bewehrten Überbau als Stahlbetongitterrost und einer Stahlbetonfahrbahnplatte. Die Gründung

der Mittelauflager erfolgt über Stahlrohrpfähle als Tiefengründung. Die Gründung der Widerlager ist nicht bekannt. Vermutet wird, wie bei den Mittelauflagern, eine Tiefengründung über Stahlrohrpfähle.

Das Bauwerk weist teilweise große Unterhaltungsmängel und Schäden an der Konstruktion auf. Es sind keine Bestandsunterlagen vorhanden, an denen die ursprüngliche Tragfähigkeit ausgemacht werden kann, es ist jedoch davon auszugehen, dass die ursprüngliche Brückenklasse nicht über BK12 lag. Diese würde, unabhängig von den vorhandenen Schäden, nicht mehr den heutigen Anforderungen an Tragfähigkeit von Wirtschaftswegbrücken entsprechen.

Ertüchtigung/Verstärkung

Die vorhandenen Bauwerksteile – Widerlager, Widerlagerfundamente, Überbau, Stützpfeiler sowie deren Fundamente – werden nunmehr ertüchtigt/verstärkt.

Für das oben erwähnte fachplanerische Anlagengenehmigungsverfahren werden derzeit mittels der Objekt- und Tragwerksplanung die erforderlichen Untersuchungen und Planungen durchgeführt.
Die Anlagengenehmigungen als auch die Ergebnisse der Ausführungsplanungen werden durch eine weitere Änderung des Planes nach § 41 FlurbG zu Bestandteilen dieses Planes.
Da die Bauausführung auf einer funktionalen VOB-Ausschreibung mit Festkostenpreis fußt, in welcher die Ausführungsplanung Teil der Ausschreibung ist, ist der Umfang der Maßnahmen an den einzelnen Bauwerksteilen – Widerlager, Widerlagergründung, Überbau sowie Mittelstützen und Gründung der Mittelstützen – noch nicht absehbar. Die maximal erreichbare Traglast des Gesamtbauwerkes wird durch die Festkosten von maximal 1.000.000 € brutto über alles begrenzt.
Wegen beidseitiger Wegeanschlüsse wird von einer Gesamtausbaulänge von 45 m ausgegangen (vgl. VdAF).

Brücke E.Nr. 103.01 („Sovener Brücke“)

Die Brücke im Verlauf eines Wirtschaftsweges zwischen den Gemeinden Soven und Klein Heide überspannt die Alte Jeetzel mittels einer 1-Feld Stahlbetonkonstruktion. Das bestehende Bauwerk ist auf Stahlbetonpfählen gegründet, die Widerlager ragen aus dem Verlauf

der Uferkannte in den Wasserlauf hinein. Die Brücke ist für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis maximal 12 t freigeben.

Bauwerksdaten des vorhandenen Brückenbauwerkes

Bauart:	offener Stahlbetonrahmen
Überbau:	Stahlbetonvollplatte
Gründung:	Pfahlgründung
Brückenklasse:	unbekannt
Tragfähigkeit::	beschränkt auf 12 t
Überbaulänge:	ca. 11,20 m
Stützweite:	ca. 10,60 m
Lichte Weite:	ca. 10,00 m
Breite zw. Geländern:	ca. 4,75 m
Breite zw. den Kappen	ca. 4,25 m
Bauhöhe des Überbaus:	ca.0,50 m
Kreuzungswinkel:	100 gon
Baujahr:	1961

Bestandsbeschreibung

Bei dem Bestandsbauwerk handelt es sich um einen offenen Stahlbetonrahmen mit einem schlaff bewehrten Überbau als Stahlbetonvollplatte. Die Gründung erfolgt über Stahlbetonrammpfähle als Tiefengründung.

Das Bauwerk weist große Unterhaltungsmängel und Schäden an der Konstruktion auf. Es sind keine Bestandsunterlagen vorhanden, an denen die ursprüngliche Tragfähigkeit ausgemacht werden kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die ursprüngliche Brückenklasse nicht über den z.Z. zugelassenen 12 t lag. Dieses entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an Tragfähigkeit von Wirtschaftswegbrücken.

Bauweise und Konstruktion für den Ersatzneubau

Konstruktion und Bauweise wird in der parallel laufenden Objekt- und Tragwerksplanung ermittelt. Die Stützweite des Ersatzbauwerks wird, um die biologische Durchgängigkeit unterhalb

der Brücke zu verbessern, vergrößert. Hierdurch können auf beiden Uferseiten jeweils eine Berme angelegt werden. Der Durchflussquerschnitt wird dadurch ebenfalls erheblich vergrößert.
Die Konstruktionsunterkannte des neuen Überbaus wird der bestehenden Unterkannte entsprechen. Durch die Vergrößerung der Stützweite ergibt sich eine größere Überbauhöhe, wodurch die Weganschlüsse angerampt werden müssen.

Abmessungen des neuen Bauwerks

Bauart:	Ergebnis der Objekt- und Tragwerksplanung
Bemessung:	nach DIN EN 1991 Teil1 und 2, NA
Brückenklasse:	2, 1 LKW Streifen
Überbaukonstruktion:	Ergebnis der Objekt- und Tragwerksplanung
Gründung:	Ergebnis der Objekt- und Tragwerksplanung
Überbaulänge:	14,75 m
Stützweite	13,75 m
Lichte Weite:	12,75 m
Breite zw. Geländern:	5,50 m
Breite zw. den Kappen:	4,50 m
Bauhöhe des Überbaus:	0,75 m
Kreuzungswinkel:	aus verkehrtechnischer Sicht Verschwenkung um ein paar Gon

Wegen beidseitiger Wegeanschlüsse wird von einer Gesamtausbaulänge von 17 m ausgegangen (vgl. VdAF).

Wie oben bereits ausgeführt, erfolgt die fachplanerische Anlagengenehmigung auch hier als Einzelgenehmigung durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg.
Die Anlagengenehmigungen als auch die Ergebnisse der Ausführungsplanungen werden durch eine weitere Änderung des Planes nach § 41 FlurbG zu Bestandteilen dieses Planes.

3.2 Weitere Änderungen an Wegebaumaßnahmen

Bahnübergang E.Nr. 100.16:

Der Bahnübergang bei km 30,838 der Strecke 6905 Lüchow – Dannenberg soll im Falle einer 100%-Kostenübernahme durch die Deutsche Regionaleisenbahn (DRE) mit ausgebaut werden. Die Anlagen-technische Genehmigung hierfür hat die DER beizubringen.

Ausweichstellen E.Nrn. 100.11, 100.13, 100.15, 101.02

Die Ausweichenstellen E.Nr. 100.11, 100.13,100.15, sowie 101.02 können sich noch in Ihrer Lage geringfügig verschieben. Des Weiteren soll der Ausbau zur Sicherstellung eines gefahrlosen Begegnungsverkehrs in Schotter erfolgen.

3.3 Änderungen im Einheitspreisverzeichnis

Zwischen dem VdAF, dem Erläuterungsbericht sowie dem Einheitspreisverzeichnis bestanden Widersprüche, welche im Zuge der 1. Planänderung im Einheitspreisverzeichnis korrigiert wurden.
Beispiele für derartige Widersprüche:

- es gab variierende Angaben hinsichtlich des Ausbaubreitentyps bei der Spurbahn (Soll: 120 / 100 / 120);
- aus einem Bitu-Weg kann kein Bohrkern aus Beton entnommen werden;
- außerdem wurde Flächenangaben korrigiert, da 45 m x 2,5 m = 112,5 m² ergibt und nicht wie im Einheitspreisverzeichnis enthalten 80 m².
- u.ä.

Des Weiteren wurde die Bezeichnung nach RLW korrigiert, da der Bezug falsch war. An Hand des starken Verkehrs durch Busse musste die Einbaudicke von 180 kg/m² auf 200 kg/m². Dies hatte zur Folge das die Einstufung nach RLW von Mittelschwere Befestigung (MSB) auf Schwere Befestigung geändert werden musste. Außerdem sollte die Schotterschicht 20 cm statt der angegebenen 15 cm betragen.

4 Naturschutzfachliche und umweltrechtliche Belange

Vorausgeschickt wird hierbei, dass die naturschutzfachlichen und umweltrechtlichen Auflagen der ursprünglichen Genehmigung hier weiterhin gelten.

4.1 Eingriffsregelung gem. BNatSchG i. V. m. NAGBNatSchG

Es kommen keine naturschutzfachlichen Eingriffe hinzu. Eine weitere Kompensation ist nicht erforderlich.

4.2 Umweltverträglichkeit gem. UVPG i. V. m. NUVPG

Da die Brückenquerungen bereits Bestandteil der UVP-Prüfung waren, kommen durch diese Änderung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen hinzu. Die Planung insgesamt bleibt weiterhin nicht UVP-pflichtig.

4.3 FFH-Verträglichkeit gem. BNatSchG

Da die Brückenquerungen bereits Bestandteil der FFH-Verträglichkeitsprüfung waren, kommen durch diese Änderung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen hinzu. An der FFH-Verträglichkeit ändert sich nichts.

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung gem. BNatSchG

Da die Brückenquerungen bereits Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung waren, kommen durch diese Änderung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen hinzu.

E.Nr. 102.11 (Bückauer Brücke)
– Verstärkung / Ertüchtigung –

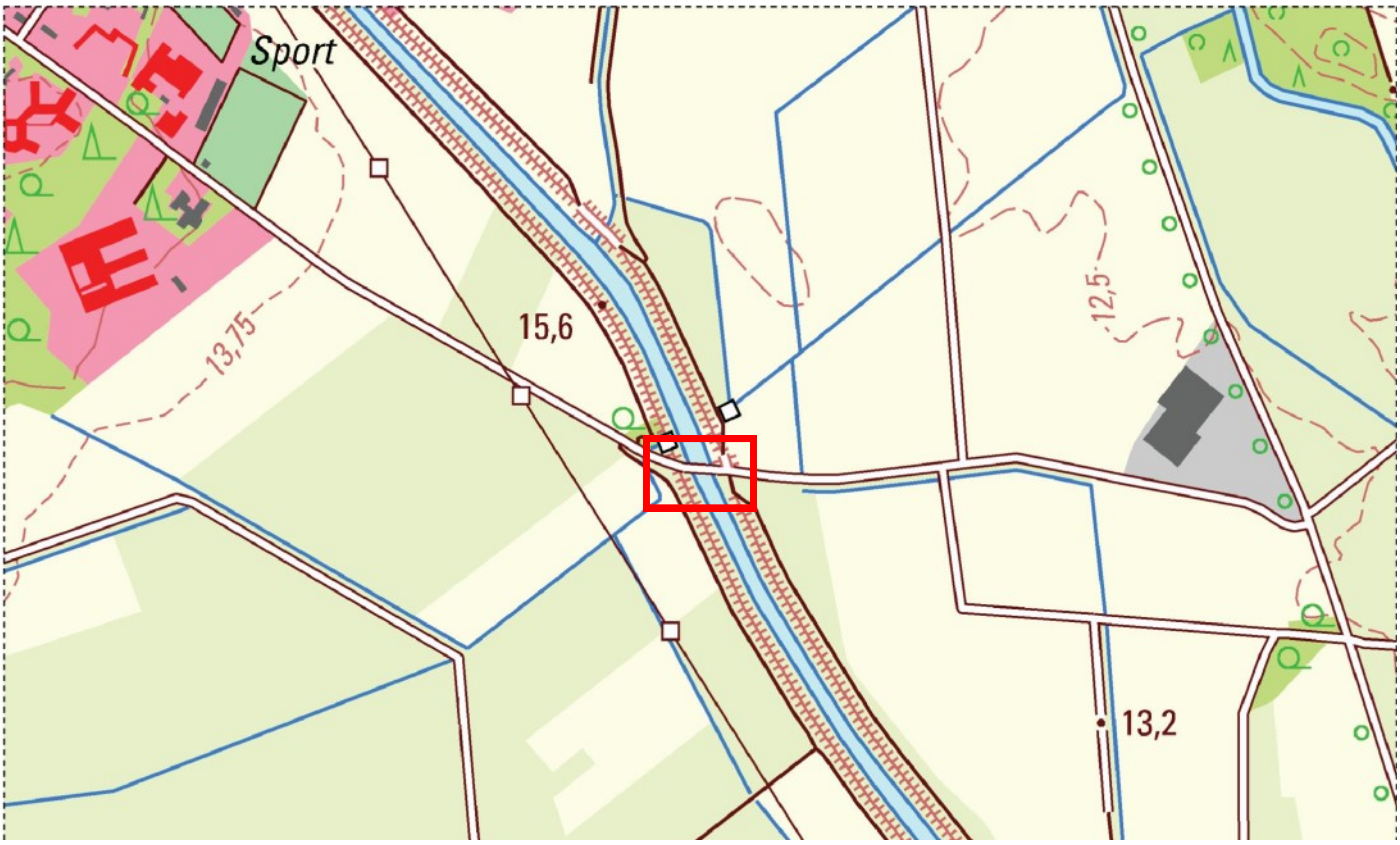

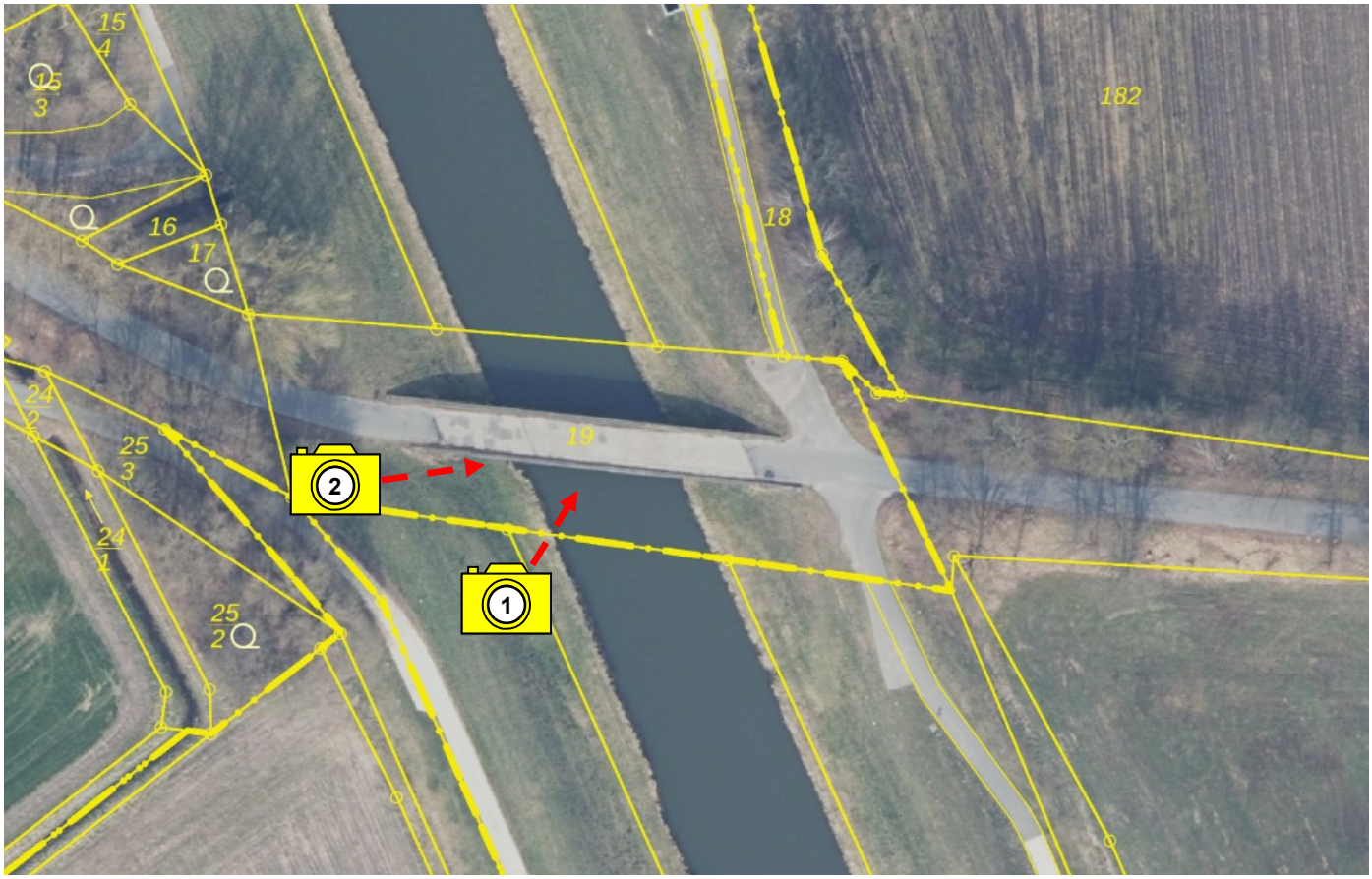

1

2,8t
2

E.Nr. 103.01 (Sovener Brücke)
– Ersatzneubau –

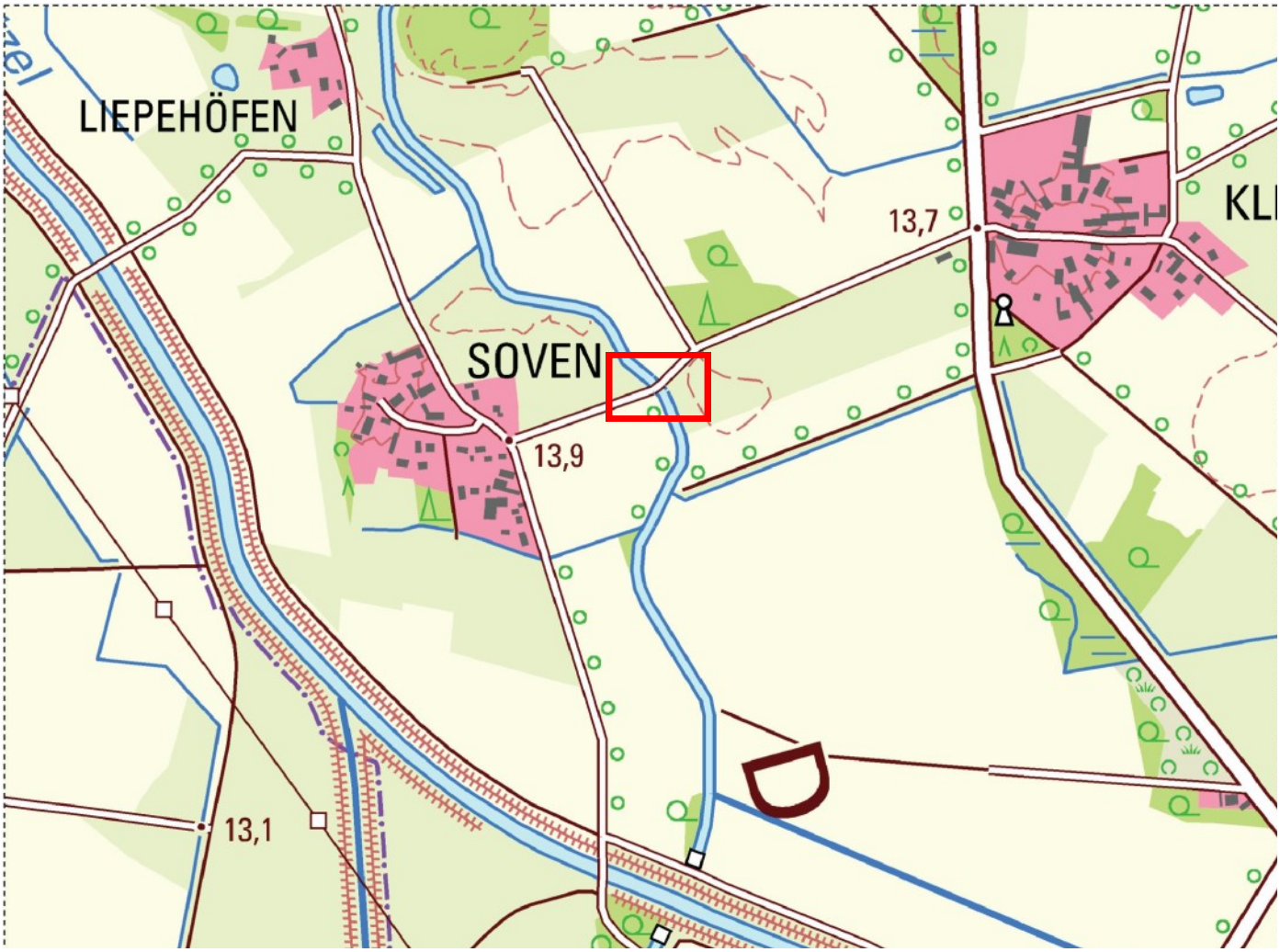

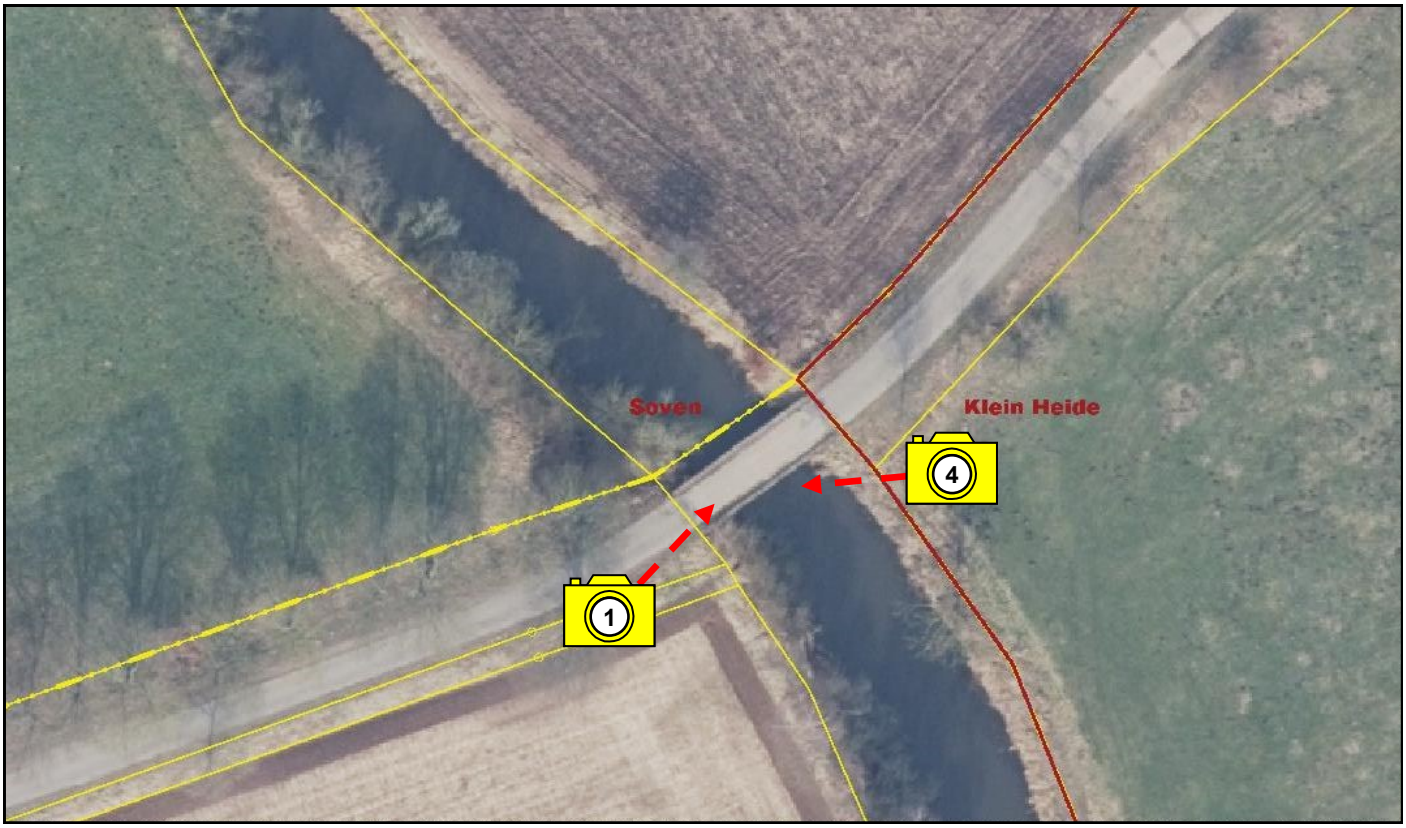

12t
1

4